

Fassung vom 30.09.2004

V e r e i n b a r u n g

**über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
zwischen der Gemeinde Schortens
und der Stadt Jever**

Die Gemeinde Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens

vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling

und

die Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever

vertreten durch den Stadtdirektor Ingo Hashagen und
den Bürgermeister Siegfried Harms,

vereinbaren hiermit

die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Betrieb eines
Campingplatzes im Bereich des Naturfreibades Heidmühle der Gemeinde Schortens.

Die Gesellschaft hat folgende Satzung:

§ 1

Gesellschafter, Firma und Sitz

- (1) Gesellschafter sind die Gemeinde Schortens und die Stadt Jever.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet „Campingplatz Schortens/Jever GmbH“.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist in 26419 Schortens/Heidmühle, Oldenburger Straße 29 (Rathaus).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines interkommunalen Campingplatzes am Naturfreibad Heidmühle, in der Gemeinde Schortens.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- € (in Worten: sechszwanzigtausend Euro)
- (2) Hiervon übernimmt der Gesellschafter Gemeinde Schortens eine Stammeinlage von 13.000 € und der Gesellschafter Stadt Jever eine Stammeinlage von 13.000,-- €.

- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung gehören insgesamt 6 Vertreter der Gesellschafter an. Je 2 Vertreter sind durch den Rat der Gemeinde Schortens und der Stadt Jever für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu bestimmen. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Gesellschafterversammlung fort. Außerdem gehören der Bürgermeister der Gemeinde Schortens und der Stadtdirektor der Stadt Jever, ab dem Amtsantritt die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Jever, der Gesellschafterversammlung an.
- (2) Für die Vertreter der Gemeinde Schortens sowie der Stadt Jever sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Für die Hauptverwaltungsbeamten ist Ersatzvertreter der jeweilige Verwaltungsvertreter.
- (3) Scheidet ein/e Vertreter/in aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vertreter/in zu benennen.

§ 7 Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, und zwar im Wechsel von zwei Jahren jeweils aus den Vertretern der Gemeinde Schortens und der Stadt Jever.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jedoch eine Gesellschafterversammlung einmal jährlich über die Festsetzung des Jahresabschlusses abzuhalten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Für Eilfälle gilt eine abgekürzte Ladungsfrist von 24 Stunden. Eilfälle sind solche Geschäfte, die zur Vermeidung von wesentlichen Nachteilen für die Gesellschaft keinen Aufschub dulden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt, sofern die Gesellschafter in Ausnahmefällen nicht einer längeren Frist zustimmen
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft notwendig sind.
- (5) Die unverzügliche Einberufung der Gesellschafterversammlung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen
 - a) jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung
 - b) der Geschäftsführer.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen einundzwanzig Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.
- (3) Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.

§ 10

Aufgaben

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz vorgesehenen Aufgaben:
 - a) Änderung des Gesellschaftervertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) die Feststellung des vom Geschäftsführer aufzustellenden Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. eines Bilanzgewinns und die Deckung etwaiger Verluste,

- e) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der/die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Einer vorherigen Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift anzufertigen, und zwar durch den Geschäftsführer.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer möglichst binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und dem Geschäftsführer auszuhändigen. Dieser sendet eine Abschrift der Niederschrift binnen einer Woche jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung zu.
- (3) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer aus der Verwaltung der Gemeinde Schortens und einen Stellvertreter aus der Verwaltung der Stadt Jever.
- (2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist alleinvertretungsberechtigt. Die Berufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

- (4) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vertretern der Gesellschafterversammlung jederzeit Auskünfte über das Unternehmen zu erteilen.
- (6) Die Kosten der Geschäftsführung sind Kosten des Betriebes.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist vom Geschäftsführer unter Beachtung der Frist des § 264 HGB nach Schluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlußprüfer den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sowie den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Ein nach Aufstellung des Jahresabschlusses sich ergebender Gewinn ist in den ersten drei Geschäftsjahren in der Gesellschaft zu belassen. Danach entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung. Im übrigen ist § 29 GmbH-Gesetz anzuwenden. Verluste sind von den Gesellschaftern in den Folgejahren auszugleichen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Es ist eine Jahresabschlussprüfung nach §§ 123, 124 NGO durchzuführen. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland werden die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehene Befugnisse eingeräumt.

§ 17 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 18

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Geschäftsanteile ungeteilt an den anderen Gesellschafter abgetreten oder zu dessen Gunsten mit einem Nießbrauch belastet werden.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) sein Geschäftsanteil gepfändet ist oder die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers aufgewendete Kapital auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmten Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (6) Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteiles oder des Konkurses kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteiles zu

zahlenden Entgelts Platz greift, tritt dieser an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelung.

- (7) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von allem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 20

Austritt und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist jedoch erst nach Ablauf von drei Jahren nach der Gründung oder im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- (2) Der Austritt gem. Abs. 1 kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch einen Einschreibebrief zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.

§ 21

Auflösung und Abwicklung

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch den Geschäftsführer abzuwickeln, falls die Gesellschafter nicht durch Beschluss andere Abwickler bestellen.
- (2) Das nach der Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.

§ 22

Bewertung und Abfindung

Das Entgelt für einen eingezogenen oder sonst aufgrund obigen Vorschriften anstelle der Einziehung zu übertragenen Geschäftsanteiles (Abfindung) bestimmt sich nach dem von der Finanzbehörde für den Zweck der Vermögenssteuer zuletzt festgestellten Wert des Geschäftsanteiles. Eine spätere Änderung dieses Wertes anlässlich einer Betriebsprüfung bleibt ohne Einfluss auf die Abfindung.

§ 23

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 24

Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen

Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zur Vertragsänderung verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder der Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 25 Kosten

Die Kosten und Steuern der Gründung in Höhe von ca. 2.500 € trägt die Gesellschaft in voller Höhe.

Schortens, den 30.09.2004